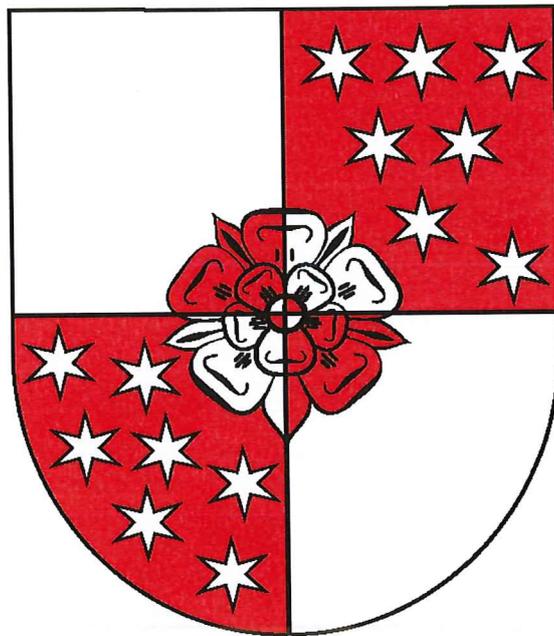


Haushaltssatzung 2019  
der Einheitsgemeinde  
Stadt Osterwieck



# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA 2014,S. 288), hat die Stadt Osterwieck die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am ..... beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 17.623.900 €
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 16.710.000. €
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.356.000 €
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.080.100 €
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.841.900 €
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.513.200 €
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 671.300 €
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.119.900 €

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird mit 671.300 € veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, wird auf 4.260.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 13.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Hebesatzung vom 16.02.2017 festgesetzt.

Osterwieck, den

Bürgermeisterin

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme vom... bis..... im Rathaus öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch ..... am.....unter Aktenzeichen.....erteilt worden.

Osterwieck, den

(Siegel)

Bürgermeisterin

# Vorbericht zum Haushaltsplan 2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Zuordnung der Produkte zu den Teilplänen	5
2. Vorbemerkungen	6
3. Der Ergebnishaushalt	7
3.1 Erträge	7
3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	7
3.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8
3.1.3 Sonstig Transfererträge	9
3.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9
3.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9
3.1.6 Sonstige ordentliche Erträge	10
3.1.7 Finanzerträge	10
3.2 Aufwendungen	10
3.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen	10
3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11
3.2.3 Transferaufwendungen	12
3.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen	12
3.2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	13
3.2.6 Bilanzielle Abschreibungen	13
4. Der Finanzhaushalt	13
5. Investitionen	14
6. Investitionstätigkeiten in den Jahren 2019 bis 2022	14
7. Darstellung der voraussichtlichen Jahresabschlüsse	19
8. Entwicklung der Liquidität	20

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
EW	Einwohner
dgw.	durchschnittlich gewichtet
gem.	gemäß
i.V.m.	in Verbindung mit
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG	Kommunalverfassungsgesetz
KST	Kostenstelle
KTR	Kostenträger
Nr.	Nummer
SP	Sammelposten
SoPo	Sonderposten
u.a.	unter anderem
vergl.	Vergleiche
v.H.	von Hundert
o.g.	oben genannt

## 1. Zuordnung der Produkte zu den Teilplänen

Den Teilergebnisplänen ist eine Übersicht über die Produkte oder Produktgruppen voranzustellen. Da dies über das Finanzprogramm nicht abgebildet werden kann, ist nachstehend die Zuordnung dargestellt.

### **Teilplan 1 - Team Bürgermeisterin**

#### Produkt

111100	Steuerung der Kommune
111110	Politische Gremien
111310	Bauhof
253100	Tiergehege
537100	Abfallwirtschaft
547100	Einrichtungen des ÖPNV
555100	Forstwirtschaft
571100	Wirtschaftsförderung
573200	Anteile an Unternehmen
575100	Tourismus

### **Teilplan 2 - Team Allgemeine Verwaltung**

#### Produkt

111120	Verwaltungsorganisation
211000	Grundschulen
121200	Wahlen
252000	Museum, Heimatstube, Stadtarchiv
272100	Bibliotheken, Büchereien
281100	Heimat- und Kulturpflege
365100	Kindertagesstätten
366100	Einrichtungen der Jugendarbeit
424100	Sportstätten
424200	Freibäder
573100	Allgemeine kommunale Einrichtungen

### **Teilplan 3 - Team Haushalt/Finanzen**

#### Produkt

111200	Finanzverwaltung
111710	Liegenschaften
611100	Steuern
612100	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

### **Teilplan 4 - Team Bauen**

#### Produkt

511100	Räumliche Planung und Entwicklung
521000	Bau- und Grundstücksordnung
538100	Abwasserbeseitigung

523100	Denkmalpflege
541000	Gemeindestraßen
542000	Nebenanlagen an Kreisstraßen
543000	Nebenanlagen an Landesstraßen
544000	Nebenanlagen an Bundesstraßen
545100	Straßenbeleuchtung
552100	Öffentliche Gewässer
551100	Öffentliches Grün

## **Teilplan 5 - Team Ordnung**

### Produkt

122100	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
122200	Gewerbewesen
122700	Standesamt
122800	Einwohnermeldewesen
126100	Brandschutz
315500	Ausländerangelegenheiten
553100	Friedhofs- und Bestattungswesen

## **2. Vorbemerkungen**

Die Gemeinde hat gemäß § 100 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Gemäß § 101 KVG LSA ist der Haushaltsplan Teil der Haushaltssatzung. Dem Haushaltsplan ist gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO ein Vorbericht beizufügen. Dieser gibt gemäß § 6 KomHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft.

Der Ergebnisplan gemäß § 2 KomHVO weist ordentliche Erträge von 17.623.900 € auf, die ordentlichen Aufwendungen betragen 16.710.000 €. Daraus ergibt sich ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 913.900 €. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht geplant.

Der Finanzhaushalt setzt sich gemäß § 3 KomHVO aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit zusammen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich auf 16.356.000 € und die Auszahlungen auf 15.080.100 €. Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt somit 1.275.900 €. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten betragen 2.841.900 € und die Auszahlungen 3.513.200 €. Es ergibt sich ein Saldo von -671.300 €. Für die Tilgung der Kredite müssen 1.119.900 € zur Auszahlung bereitgestellt werden.

Die Eröffnungsbilanz wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Abschlussbericht liegt noch nicht vor.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA kann für 2019 und die Folgejahre dargestellt werden. Trotzdem ist es erforderlich ein Konsolidierungskonzept aufzustellen, da gem. Verfügung des Landkreises zum Haushalt 2018, der Abbau des Kassenkredits, welcher mit 13.000.000 € in Anspruch genommen ist, aufgezeigt werden muss.

### 3. Der Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt der Stadt Osterwieck besteht weiterhin aus 5 Teilplänen, die sich an der Organisationsstruktur der Kernverwaltung orientieren. Jeder Teilplan bildet gemäß § 4 Abs.2 KomHVO ein Budget. Erträge und Aufwendungen innerhalb dieses Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Der Teilplan Bürgermeisterin umfasst den Bereich der Bürgermeisterin mit den Stabsstellen *Wirtschaftsförderung* und Bauhof. Im Teilplan „Team Allgemeine Verwaltung“ befinden sich die Sachgebiete Gebäudemanagement, Kindertagesstätten und Grundschulen sowie die Personalverwaltung und die politischen Gremien. Der Teilplan „Team Ordnung“ umfasst den Bereich Sicherheit und Ordnung mit den Teilbereichen Meldewesen, Standesamt, Gewerbeswesen, Friedhofswesen und Brandschutz. Im Teilplan „Team Bauen“ werden alle Bauvorhaben betreut, Straßenausbaubeiträge berechnet, Niederschlagswassergebühren kalkuliert und entsprechende Bescheide erstellt. Zu diesem Teilplan zählen auch die Bauleitplanung und die Bearbeitung von Flächennutzungsplänen. Alle Baumaßnahmen, die sich aus den Objekten der anderen Teilpläne ergeben, sind bis zur Fertigstellung dem Budget Bauamt zugeordnet.

Der Teilplan „Team Haushalt/Finanzen“ umfasst die Bereiche Steuern, Liegenschaften, Vollstreckung, Kasse und Kreditwesen, Erstellen von Jahresabschlüssen und Bilanzen, die Anlagenbuchhaltung und die Planung des Haushaltes. Die Kosten-Leistungs-Rechnung wird ebenfalls im Bereich Finanzen vorbereitet. Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 Abs. 1 neben dem Ergebnis- und Finanzplan sowie den Teilplänen, aus dem Stellenplan. Der Stellenplan weist gemäß § 5 KomHVO die erforderlichen Stellen im Haushaltsjahr aus. Jedem Teilplan ist gemäß § 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 5 KomHVO eine entsprechende Stellenübersicht beigefügt.

#### 3.1 Erträge

##### 3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Erträge aus Steuer und ähnlichen Abgaben belaufen sich in diesem Jahr auf 7.996.500 €.

	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A	385.000	385.000	465.000	465.000	465.000
Grundsteuer B	1.012.000	1.012.000	1.056.000	1.056.000	1.056.000
Gewerbesteuer	2.250.000	2.450.000	2.650.000	2.650.000	2.650.000
Hundesteuer	85.000	85.000	85.000	85.000	85.000
Vergnügungssteuer	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800
Zweitwohnungssteuer	39.700	39.700	39.700	39.700	39.700
Anteil an der Einkommensteuer	2.806.500	3.563.000	3.725.000	3.941.000	4.156.000
Anteil an der Umsatzsteuer	261.300	457.000	469.000	478.000	488.000
Gesamt	6.844.300	7.996.500	8.494.500	8.719.500	8.944.500

Die Höhe der Anteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer errechnen sich aus den Vorgaben des Landes. Anhand der Steuerschätzungen und der Schlüsselzahlen, ergeben sich für die Stadt Osterwieck die vorstehenden Zahlen. Die Einführung der Zweitwohnungssteuer wird momentan umgesetzt.

### 3.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeinen Umlagen erhält die Stadt 5.520.100 €.

Übersicht über Zuwendungen 2018	
Schlüsselzuweisungen	2.400.000
Auftragskostenerstattung	761.200
Zuweisungen für Kita's	2.228.700
Zuschüsse f. sonst. lfd. Zwecke	2.500
<b>Gesamt</b>	<b>5.520.100</b>

Die Steuerkraftmesszahl aus 2017 für die Berechnung der Schlüsselzuweisung liegt bei 6.545.127. Die Einwohnerzahl wurde mit 11.221 für 2016 vom Statistischen Landesamt vorgegeben. Davon ausgehend wird mit Schlüsselzuweisungen in Höhe von 2,4 Mio. € geplant.

Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen der Grundsteuern A+B, den Gewerbesteuern und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, abzüglich der Gewerbesteuerumlage.

	2019	Ausgangsbetrag	fester	SKMZ
			Hebesatz	
SKMZ A-Steuer		1.138,36119	320	364.275
SKMZ B-Steuer		2.662,85848	380	1.011.886
SKMZ G-Steuer		5.903,98524	350	2.066.394
E-Steuer		2.996.091		2.996.091,00
U-Steuer		336.058		336.058,00
Gesamt				6.774.704,00
Umlage		229.577		229.577,00
<b>SKMZ</b>				<b>6.545.127</b>

An der Entwicklung der Steuerkraftmesszahl in den letzten 7 Jahren lassen sich Zusammenhänge zur Finanzkraft der Stadt ableiten. Deutlich erkennbar sind die Schwankungen zwischen 2010 und 2015. Letztendlich wurden diese Schwankungen durch Kassenkredite aufgefangen, da das FAG erst verzögert die Differenz zwischen der eigenen Finanzkraft und dem tatsächlichen Bedarf prozentual ausgleicht.

Steuerkraftmesszahl aus	zur Berechnung des Finanzausgleichs für	Betrag
2010	2012	6.979.611
2011	2013	7.522.248
2012	2014	8.366.250
2013	2015	11.510.288
2014	2016	4.832.986
2015	2017	8.557.083
2016	2018	7.102.753
2017	2019	6.545.127

### **3.1.3 Sonstige Transfererträge**

Diese Erträge belaufen sich auf 100.800 €. In diesem Fall handelt es sich um vollständige Übernahme der Kreditkosten für die Sekundarschule in Dardesheim durch den Landkreis. Bis 2017 erfolgte eine anteilige Übernahme. Im Jahr 2022 wird der Kredit getilgt werden.

### **3.1.4 Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte**

Für öffentlich–rechtliche Leistungsentgelte werden 1.830.800 € Erträge geplant.

<b><i>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</i></b>	
Verwaltungsgebühren z.B. Standesamtsauskünfte, Ausweis- und Passgebühren, Gebühren für Negativatteste	15.500
Ausweis- und Passgebühren	45.000
Kita- und Hortgebühren	1.232.000
Kita- und Hortgebühren vom Jugendamt	22.900
Essengeld Kita Osterwieck	50.000
Niederschlagswassergebühren	90.000
Feuerwehreinsätze	3.000
Gewässergebühren	150.000
Genehmigungen nach StVO	7.500
Marktgebühren	2.500
Gewerbegebühren	5.000
Benutzungsgebühren (DGH, Bäder...)	207.400
<b>Gesamt</b>	<b>1.830.800</b>

### **3.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Die Erträge aus Privatrechtlichen Leistungsentgelten und Kostenerstattungen belaufen sich auf 481.600 €. Bei den Mieterträgen handelt es sich um Überschüsse von der Wohnungsgesellschaft für die Verwaltung kommunaler Wohnungen und um monatliche Mieten für die Nutzung kommunaler Objekte (Probenräume, Arztpraxisräume etc.).

Mieten	101.700
Pachten	86.900
Verkauf von Vorräten (Holzeinschlag)	40.800
sonstige (z.B. Stadtführungen)	2.800
Erstattungen gem. Landesvergabegesetz	5.700
Erstattungen v. LK f. Sporthallennutzung	170.900
Personalkostenerst. f. Wertstoffhof	7.700
Erst. Containerstellplätze	12.500
Einzahlungen aus Sponsoring	1.200
Kostenerstattungen z.B. Bebauungsplänen	41.400
<b>Gesamt</b>	<b>481.600</b>

### **3.1.6 Sonstige ordentliche Erträge**

Die sonstigen ordentlichen Erträge betragen 1.604.000 €. Davon werden 300.000 € aus Konzessionsabgaben veranschlagt. Die Erstattung der Umsatzsteuer aus der Betreuung der Freibäder in Hessen und Osterwieck wird mit 6.000 € in den Plan eingestellt. Des Weiteren wird hier die Auflösung der Sonderposten abgebildet.

Konzessionsabgaben	300.000 €
Umsatzsteuererstattung f. BGA	6.000 €
Auflösung von SoPO (Fördermittel incl. Investpauschale)	1.137.600 €
Auflösung von SoPO (Straßenausbaubeiträge)	130.300 €
Verwarngelder, Bußgelder	8.000 €
Verzugszinsen, Säumniszuschläge	7.100 €
Mahn - und Vollstreckungsgebühren	15.000 €
Gesamt	1.604.000

### **3.1.7 Finanzerträge**

Die Finanzerträge beinhalten mit 75.100 € die Anteile der KOWISA und mit 15.000 € die Verzinsung von Steuernachforderungen. Insgesamt sind hier 90.100 € Erträge geplant.

Die Summe der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes beträgt somit gesamt 17.623.900 €

## **3.2 Aufwendungen**

### **3.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen**

Die Zusammensetzung der Personalkosten stellt sich wie folgt dar.  
Für 2019 ergeben sich Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 7.178.400 €.

<b>Personalaufwendungen</b>	<b>2019</b>
Bauhof	737.900,00
Kita	3.748.900,00
Sport/Bäder	65.100,00
Schulen	126.400,00
Museum/Bibliothek	29.600,00
kommunale Einrichtungen	37.000,00
Wertstoffhof	7.700,00
Verwaltung + Hausmeister	2.431.800,00
Gesamt	7.184.400,00

Die Kosten für die 4 Hausmeister werden jeweils zur Hälfte dem Gebäudemanagement und dem Bauhof zugeordnet. Die Personalkosten für den Wertstoffhofmitarbeiter werden vollständig von der enwi erstattet. Vom Landkreis werden anteilig Kosten für die Turnhallennutzungen in Osterwieck und Dardesheim für Schulsport übernommen, sowie die Personalkosten für die Sekretärin in der Sekundarschule Dardesheim erstattet. Jährliche Tarifanpassungen werden berücksichtigt. Die Versorgungsaufwendungen sind in den Personalaufwendungen enthalten.

### 3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen betragen 18,15 % der Gesamtaufwendungen des Haushaltes.

<b>Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen</b>	
Unterhaltung der Grundstücke	233.900
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	658.300
Mieten, Pachten, Leasing, Geräteausleihe	224.500
Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	961.800
Haltung von Fahrzeugen	188.600
Erwerb von Vermögen unter 150 €	23.200
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	153.800
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte, Weiterbildung	70.300
Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen.	33.900
Aufwendungen für Erwerb von Vorräten	22.200
Aufwendungen für sonst. Dienstleist.	327.300
<b>Gesamt</b>	<b>2.897.800</b>

Die Unterhaltung der Grundstücke beinhaltet den Erhaltungsaufwand der kommunalen Grundstücke, Gebäude und beweglichen Anlagen. Insgesamt besitzt die Stadt Osterwieck ca. 210 eigene Objekte. In den Kita's sind die verschiedensten Reparaturen geplant, um die ordnungsgemäße Unterbringung der Kinder zu gewährleisten. Hinzu kommen hier Beanstandungen von TÜV und Gesundheitsamt, die Zug um Zug abgearbeitet werden müssen.

Die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens umfasst den Aufwand für die Straßenunterhaltung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Unterhaltung der Sportanlagen, Freibäder, Spielplätze und Gewässer. Im Bereich des Gebäudemanagement wurde ein Budget von 50.000 € zur Verfügung gestellt, welches nach Priorität und Festlegung des Sozialausschusses verteilt wurde. Die Mieten und Pachten beziehen sich auf gemietete Objekte, aber auch auf gemietete und geleaste Technik sowie Leihgebühren für Technik im Bauhof, welche nur zeitweise benötigt wird.

Für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude müssen 961.800 € aufgebracht werden. Darin enthalten sind Aufwendungen für Versicherungen, Energie und Heizkosten, Wasser und Abwasser, Reinigung und weitere Nebenkosten, die für die Bewirtschaftung der Objekte anfallen.

Die Unterhaltungskosten des beweglichen Vermögens beinhalten die Kosten für die Erhaltung des bestehenden Eigentums, wie Instandsetzungen und Reparaturen. Auch Wartungsverträge für IT-Technik werden darunter berücksichtigt.

Bei den Besonderen Aufwendungen für Beschäftigte handelt es sich in erster Linie um die Dienstbekleidung der Feuerwehren und deren Aus- und Fortbildung sowie notwendige ärztliche Untersuchungen. Die Aus- und Fortbildungskosten der Mitarbeiter der Stadt sind hier ebenfalls enthalten.

Die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind Aufwendungen, die als Weitergabe an Dritte bezeichnet werden, wie z.B. Bücher für die Bibliothek, Beschäftigungsmaterial in den Kita's, Fachzeitschriften oder auch Aufwendungen für die Unterbringung von Fundtieren.

Die Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten umfasst Mittel, im Wesentlichen den Einkauf von Lebensmitteln für die Essensversorgung in der Kita Osterwieck.

Die Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen beinhalten die Kosten für die DLRG und die Vergabe von Dienstleistungen (Grünflächenpflege) im Bereich des Friedhofswesens.

### **3.2.3 Transferaufwendungen**

Die Transferaufwendungen betragen 3.796.800 €. Darunter werden alle Umlagen, die die Stadt zu zahlen hat, veranschlagt. Dazu zählen die Kreisumlage (3.271.800 €), die Umlage an die Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Anteil der Kosten des TAZV Vorharz, die nicht umgelegt werden können. Die Gewerbesteuerumlage wird mit 250.000 € geplant. Der Zuschuss für den Jugendbetreuer in den Jugendclubs wird mit 10.000 € bezuschusst. Außerdem unterstützt die Stadt 1 € Jobber und Langzeitarbeitslose, die über die AWZ einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erreichen wollen.

<b>Transferaufwendungen</b>	
Zuweisungen Unterhaltungsverbände, TAZV	232.500
Zuschuss für Jugendwart, Programm SOTA u.ä.	32.500
Gewerbesteuerumlage	250.000
Kreisumlage 2018	3.271.800
<b>Gesamt</b>	<b>3.796.800</b>

### **3.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen 986.900 €.

<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	
Personal- und Versorgungskosten	14.900
Aufwandsentschädigungen	201.000
Mitgliedsbeiträge (z.B. Sikosa, SGSA)	22.400
Geschäftsaufwendungen (z.B. Büromaterial, Kosten für Inserate, Bekanntm., Rechtsberatung)	241.500
Streumittel Winterdienst	12.000
Versicherungsbeiträge	30.900
Defizitausgleich Kinderbetreuung in anderen Gemeinden	33.000
Kostenpauschale Kindergeldbearbeitung	2.000
AWO-Zuschuss incl. Elternbeiträge für AWO-Kinder	425.300
Verfügungsmittel	4.900
sonst. Ausgaben	200
<b>Gesamt</b>	<b>986.900</b>

Unter Geschäftsaufwendungen fallen der Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Schreibbedarf, Kosten für Öffentliche Bekanntmachungen, Inserate, Kosten für das eigene Amtsblatt, Software bis 150 € (ohne Umsatzsteuer) und auch Sachverständigen- und Gerichtskosten. Für Versicherungsbeiträge an den Kommunalen Schadensausgleich und die Feuerwehrunfallkasse werden 30.900 € geplant. Die AWO erhält für die Betreuung der Kindertagesstätten in Schauen und Osterwieck von der Stadt 425.300 €. Darin enthalten sind ebenfalls die Elternbeiträge, die die Stadt für die AWO veranlagt und weiterleiten muss.

### **3.2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Für die Zinszahlungen der Stadt und Kosten für Umschuldungen müssen 210.200 € geplant werden.

### **3.2.6 Bilanzielle Abschreibungen**

Die bilanziellen Abschreibungen schlagen mit 1.629.900 € zu Buche. Diese sind nicht zahlungswirksam, wirken sich aber negativ auf das Jahresergebnis aus. Die Abschreibungen bilden den Werteverlust der kommunalen Objekte ab, mit dem Ziel dafür Rückstellungen zu bilden, um nach Ablauf der Nutzungsdauer, mit den Mitteln aus den Rückstellungen das entsprechende Objekt zu sanieren bzw. neuwertig herzurichten.

<b>Zinsaufwendungen</b>	
Zinsen für Kassenkredit	36.000
Zinsen für Investitionskredite	138.600
Zinsen f. Steuernachforderungen	15.000
Zinsen für Kreisumlage	20.600
<b>Gesamt</b>	<b>210.200</b>

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beträgt somit 16.710.000 €.

Das geplante Jahresergebnis weist somit einen Überschuss von 913.900 € aus. Dieser wird gemäß § 111 KVG LSA der Rücklage aus Überschüssen der Ergebnisrechnung zugeführt.

## **4. Der Finanzhaushalt**

Im Finanzplan werden die Einzahlungen und die Auszahlungen dargestellt, die im Haushaltsplanjahr eingehen bzw. zu leisten sind. Für das Haushaltsjahr 2019 betragen die Einzahlungen 16.356.000 € und die Auszahlungen 15.080.100 € aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Überschuss beträgt somit 1.275.900 €.

Aus Investitionstätigkeiten der Stadt ergeben sich Einzahlungen von 2.841.900 € und Auszahlungen von 3.513.200 €. Für die Tilgung von Krediten sind 1.119.900 € aufzubringen.

## 5. Investitionen

Für 2019 werden Investitionsmaßnahmen aus dem Vorjahr fortgeführt bzw. Maßnahmen durchgeführt, die unabweisbar sind. Neue Maßnahmen werden nicht veranschlagt. Lediglich im Bereich der Altstadtsanierung wurde das Vorhaben Wietholz/Wietholzgasse (I19002) neu eingestellt, damit die Antragstellung erfolgen kann.

Der Ausbau der Ortsdurchfahrt in Hessen als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbaubetrieb (LSBB), den Halberstadtwerken und dem TAZV wird weiter fortgeführt. Die Fertigstellung ist für 2020 avisiert. Die Maßnahme steht bereits seit 2013 im Investitionsprogramm. Der geplante Eigenanteil der Stadt beträgt bei diesem Projekt insgesamt ca. 1,1 Mio. €, bei Baukosten von 2.926.300 € und Fördermitteln bzw. Straßenausbaubeiträgen von 1.812.200 €.

Die Maßnahmen innerhalb des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ wurden unterteilt nach Einzelmaßnahmen in den Haushalt eingestellt. Diese werden in den Investitionsnummern I18006 bis I18011 abgebildet. Im Bereich der Feuerwehren werden für bestimmte Investitionen jährlich Mittel in den Plan eingestellt, wie für Hydranten (I13004) und diverse Anschaffungen als Sammelposten im Bereich bis 1000 € (I13033) und Schutzausrüstungen (I14004). Im Übrigen richten sich die Mittelanmeldungen nach der Risikoanalyse und werden entsprechend eingesetzt. Insgesamt sind für 2019 Mittel in Höhe von 140.000 € eingestellt.

Für das Investitionsvolumen 2019 in Höhe von 3.513.200 € werden Eigenmittel in Höhe von 2.841.900 € eingesetzt. Diese setzen sich zusammen aus Fördermitteln (1.951.900 €), Straßenausbaubeiträgen (260.000 €), Verkauf von Grundstücken und Anlagen (100.000 €) und der Investitionspauschale (530.000 €). Da diese Mittel jedoch nicht ausreichen, ist es notwendig die Investitionslücke mit einem Kredit zu finanzieren. Bei der derzeitigen Marktlage für Zinsen ist es sinnvoll, den Finanzmittelbedarf mit einem Kredit zu decken.

## 6. Investitionstätigkeiten in den Jahren 2019 bis 2022

Lfd. Nr.	Invest.-Nr.	Text	2018	2019	2020	2021	2022
1	I13002	Ausbau L 89 Hessen	1.016.300 €	619.600 €	-551.800 €	0 €	0 €
2	I13007	OD L87 Hornb. Str. Osterwieck	-50.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3	I17006	OD Suderode-Nebenanlagen	40.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4	I 20001	Brückenbau L 89 Osterwieck	0 €	0 €	0 €	80.000 €	0 €
5	I13004	Hydranteneinbau Stadtgebiet	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
6	I13033	Sammelposten bewgl. Vermögen Feuerwehr	50.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
7	I14004	Schutzausrüstung der Feuerwehren	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
8	I15005	Beschaffung von Feuerwehrfahrzeuge	50.000 €	0 €	0 €	350.000 €	0 €
9	I16001	Löschwasserversorgung	10.000 €	70.000 €	0 €	0 €	0 €
10	I17001	Neubau des FFW-Gerätehauses Rohrsheim	75.000 €	0 €	125.000 €	0 €	0 €
11	I17005	Löschwasserbrunnen Wülperode/Göddeckenrode	20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
12	I18003	Sirenenanlage Lüttgenrode	12.000 €	0 €	12.000 €	12.000 €	0 €
13	I14005	Rathaus (Brandschutzmaßnahmen)	0 €	80.000 €	0 €	0 €	0 €
14	I13009	Brandschutzmaßnahmen Schloss	0 €	85.000 €	0 €	0 €	0 €

		Berßel					
15	I13035	Schloß Berßel 3. /4. BA	10.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
16	I13045	Trauerhalle Deersheim	0 €	20.000 €	27.000 €	0 €	0 €
17	I16006	Ausbau d. Straße "Hinterdorf" Veltheim	94.000 €	-45.000 €	0 €	0 €	0 €
18	I17004	Ausbau d. Straße "Lehmkuhle"	31.900 €	-15.000 €	0 €	0 €	0 €
19	I18001	Außengestaltung Friedhof Schauen	0 €	12.500 €	0 €	0 €	0 €
20	I18002	Pfeiler mit Wappentafel- Amt Schauen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
21	I18004	Bahnhofstraße (Nebenstraße ) Dardesheim	20.000 €	34.000 €	30.000 €	-40.000 €	0 €
22	I18006	Ausbau der Wallstr.	128.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
23	I18007	Stephanikirchhof	22.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
24	I18008	Ufermauer Hagen 25	8.400 €	10.000 €	0 €	0 €	0 €
25	I18009	Kapellenstr.5	70.000 €	0 €	40.000 €	0 €	0 €
26	I18010	Ausbau Fritz-Gille-Weg	0 €	40.000 €	0 €	0 €	0 €
27	I18011	Altstadtsanierung-Projekte Dritter	72.600 €	157.000 €	215.800 €	267.000 €	282.000 €
28	I19002	Wietholz/Wietholzgasse	0 €	40.000 €	50.000 €	0 €	0 €
29	I13026	Sammelposten/BGA Verwaltung	40.000 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €
30	I13030	Technik Bauhof	20.000 €	55.000 €	0 €	0 €	0 €
31	I15002	Sammelposten Team Bürgermeisterin	1.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
32	I13018	Sammelposten Freibäder	0 €	4.500 €	0 €	0 €	0 €
33	I16004	Ausstattung Grundschulen	1.800 €	3.000 €	0 €	0 €	0 €
34	I17002	Außenspielgeräte Kita's	15.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
35	I17003	Ausstattung Kita's	35.200 €	6.700 €	0 €	0 €	0 €
36	I15003	Projekt "Soziale Stadt"- Bahnhofstraße Osterwieck	0 €	75.000 €	105.000 €	75.000 €	45.000 €
	I13016	Grundstücksverkäufe	-100.000 €	-100.000 €	-100.000 €	-100.000 €	0 €
	I13047	Investitionspauschale	-528.700 €	-530.000 €	-530.000 €	-530.000 €	-530.000 €
			1.195.500 €	671.300 €	-528.000 €	163.000 €	-154.000 €

• **Gemeinschaftsmaßnahmen mit Land und Kreis (-Straßenbau) -> lfd. Nr. 1 bis 4**

Diese Maßnahmen sind Gemeinschaftsmaßnahmen an Landes- und Kreisstraßen. Die Stadt Osterwieck ist entsprechend Straßengesetz für das LSA für die Nebenanlagen (Gehwege, Parkflächen, Straßenbeleuchtung u.a.) verantwortlich. Für alle Maßnahmen wurden entsprechende Ortsdurchfahrtsvereinbarungen mit dem Land Sachsen-Anhalt bzw. dem Landkreis Harz geschlossen. Weiterhin ist die Stadt für die Abführung des Oberflächenwassers gemäß Wassergesetz LSA verantwortlich. Aufgrund des Straßenzustandes, des Zustandes der fehlenden Nebenanlagen des Hochwasserschutzes (Hessen), der fehlenden SW-Leitungen und der Belastungen durch den Kiesabbau (Suderode) können die Maßnahmen nur gemeinschaftlich mit allen Trägern der Straßenbaulast und der Ver- und Entsorgungsbetriebe wirtschaftlich durchgeführt werden.

## § 9 Straßenbaulast

- (1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger-, Radfahrer- und Behindertenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen.

## § 42 Träger der Straßenbaulast

- (1) Das Land ist Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen. Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen. **Die Gemeinden sind Baulastträger der Gemeindestraßen.** Der Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen wird in der Widmungsverfügung bestimmt.
- (5) Soweit dem Land oder den Landkreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege, Parkplätze und damit in Zusammenhang stehende Entwässerungsanlagen; insoweit ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast. Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes.

### • Brandschutz-> lfd. Nr. 5 bis 14

Die folgenden 8 Maßnahmen im Bereich des Brandschutzes ergeben sich aus der vom Stadtrat aufgestellten Risikoanalyse. Dabei geht es um die Sicherstellung der Löschwasserversorgung, Alarmierung der Feuerwehr und der Öffentlichkeit (Sirenenanlage) und die Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung der Mitglieder der Feuerwehren. Die Ersatzbeschaffung der Feuerwehrfahrzeuge bzw. die Neuanschaffung einer Drehleiter sind wichtige Punkte der durchgeführten Analyse. Nur mit diesen Maßnahmen ist es möglich, dass auch in Zukunft Baugenehmigungen insbesondere im denkmalgeschützten Altstadtbereichs Osterwieck erteilt werden können.

Grundlage ist das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)

## § 2 Aufgaben der Gemeinden

- (1) Den Gemeinden obliegen mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Die Gemeinden haben dazu insbesondere
1. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen;
  2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen;
  3. vorbereitende Maßnahmen der Brandbekämpfung zu treffen;

4. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und über brandschutzgerechtes Verhalten aufzuklären sowie Brandsicherheitswachen zu stellen.

Die Feuerwehr soll so organisiert werden, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches, der über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen ist, unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen kann. Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehende Bestimmung nicht begründet.

(3) Eine Gemeinde hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung des Landkreises unentgeltlich Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. Ein Anspruch auf Erstattung der durch die Nachbarschaftshilfe entstandenen Kosten besteht, wenn sie in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde.

## **§ 8 Freiwillige Feuerwehren**

(1) Gemeinden haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten, auch wenn sie eine Berufsfeuerwehr einrichten. Die Freiwillige Feuerwehr besteht regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften, ihr können auch hauptberuflich tätige Einsatzkräfte angehören. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr eigenständig zu organisieren. Bei Einsätzen, die nicht Übungseinsätze sind, ist sie dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr unterstellt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde soll in Ortsfeuerwehren gegliedert werden. Innerhalb von Ortsfeuerwehren können in geringer Anzahl unselbständige Standorte gebildet werden. Standorte sind für die Vorhaltung von Einsatztechnik geeignete Gebäude, von denen aus im Einsatzfall Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zum Einsatz kommen können.

(3) Ortsfeuerwehren dürfen nur mit Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Behörde aufgelöst oder zusammengelegt werden.

### **• Dorferneuerung/Dorfentwicklung -> lfd. Nr. 15 bis 21**

Die 7 Maßnahmen im Bereich der Dorferneuerung/Dorfentwicklung sind Eckpfeiler für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft im ländlichen Raum. Es werden die Bereiche Straßenbau/ Straßengestaltung, Denkmalpflege und Daseinsvorsorge gleichermaßen angesprochen. Die Grundlage stellt das integrierte gemeindliche Entwicklungskonzept für die Stadt Osterwieck dar.

Nach wie vor gibt es in den Orten teilweise erheblichen infrastrukturellen Nachholbedarf. Die Gestaltung der Ortskerne zu attraktiven stellt eine wesentliche Aufgabe dar. Daher stehen straßenbauliche Maßnahmen im Vordergrund.

Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen werden die Förderinstrumente des Landes, Bundes und europäischer Institutionen genutzt.

Den veränderten Rahmenbedingungen soll durch eine aktive Innenentwicklung begegnet werden, um die Orte lebenswert zu erhalten. Durch bauliche und soziale Vorhaben die kulturelle Identität und das Selbstbewusstsein in den Dörfern. Die Eigeninitiative der Bürger wird gefördert und strukturelle Mängel im ländlichen Raum ausgeglichen. Die Dorferneuerung/-entwicklung trägt so zur Erhaltung, Weiterentwicklung und nachhaltigen Sicherung der Versorgungs-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen

des ländlichen Raumes sowie der historisch wertvollen Kulturlandschaft bei. Die Förderschwerpunkte, wie die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, Gestaltung dörflicher Freiräume und Sanierung ortsbildtypischer landwirtschaftlicher Bausubstanz, haben das Ortsbild positiv verändert und die Dörfer als Wohnstandorte attraktiver gemacht.

Die Fördermaßnahme der Dorferneuerung/-entwicklung wird in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Europäischen Union aus dem ELER-Fond, der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch den Bund und mit Landesmitteln durchgeführt. Sie ist ein wichtiges und erfolgreiches Instrument der Strukturpolitik für den ländlichen Raum.

Ziel ist es, die ländlichen Regionen mit ihren Dörfern im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten, die Grundzentren zu stärken sowie die Sicherung der Daseinsvorsorge und der innerörtlichen Entwicklung in den Fokus zu nehmen. (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt)

Ebenso sind die Gemeinden nach §§ 78, 79 Wassergesetz LSA verpflichtet, das Niederschlagswasser schadlos zu beseitigen. Dazu wurden entsprechende Konzepte erarbeitet und werden derzeit umgesetzt.

### **§ 79b WG LSA – Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Satz 1 befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen

Dementsprechend wurde eine entsprechende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen und bei der Planung der Regenwasserkanalisation berücksichtigt.

### **• Altstadtsanierung Osterwieck-> lfd. Nr. 22 bis 28**

Die historischen Stadtkerne und Stadtquartiere sollen sich zu lebendigen Orten entwickeln, die für Wohnen, Arbeit, Kultur und Freizeit gleichermaßen attraktiv sind und sowohl Einwohner als auch Besucher anziehen.

Auch als Wirtschafts- und Standortfaktor stellen baukulturell wertvolle Stadtkerne und Stadtquartiere ein großes Potenzial dar: Aufgrund ihres historisch gewachsenen Stadtkerns und ihres individuellen Erscheinungsbildes sind sie attraktiv für Touristen und werden von Unternehmen bei der Standortwahl bevorzugt. Darüber hinaus stärken Sanierungsmaßnahmen die örtliche mittelständische Wirtschaft, insbesondere das Handwerk. (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)

Das insgesamt 40 ha umfassende Gebiet wurde als Sanierungsgebiet bereits 1991 förmlich festgelegt und erhielt die Bezeichnung „Innenstadt Osterwieck“. Das Sanierungsgebiet umfasst Grundstücke und Grundstücksteile. Die Sanierungsmaßnahmen werden unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt. Ebenso wurde eine Satzung „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen, einschließlich Werbeanlagen in der

Altstadt der Stadt Osterwieck“ verabschiedet. Seit 1991 ist Osterwieck im Programm städtebaulicher Denkmalschutz, 80 % der Mittel stammen aus Bundes- und Landesmitteln. Grundlage für die Förderung ist der jährliche Zuwendungsbescheid.

• **Sammelposten und Ausstattung-> lfd. Nr. 29 bis 35**

In diesem Bereich geht es vor allem um Ersatzbeschaffungen und Anschaffung notwendiger Technik im Bereich Bauhof und Freibäder, um einen reibungslosen Tagesablauf zu gewährleisten.

• **Projekt „Soziale Stadt“ -> lfd. Nr. 36**

Für die Aufnahme in dieses Förderprogramm ist es notwendig die Maßnahme im Haushalt nachzuweisen.

**7. Darstellung der voraussichtlichen Jahresabschlüsse**

Die zur Prüfung vorgelegte Eröffnungsbilanz weist eine Rücklage von momentan ca. 9,7 Mio. € aus. Nach der endgültigen Prüfung bzw. dem Vorliegen des Prüfvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt kann die Rücklage genau beziffert werden. Dies steht nunmehr unmittelbar bevor und bildet dann die Grundlage für die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2017, die anschließend durchgeführt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand stellen sich die vorläufigen Jahresabschlüsse wie folgt dar.

	lfd. HH	AFA	SoPo	Ergebnis
Rücklage aus der EÖ	-9.745.565,99			<b>-9.745.565,99</b>
vorl. Ergebnis 2013	-3.440.122,26	1.669.885,91	-1.247.263,12	-3.017.499,47
vorl. Ergebnis 2014	3.697.853,39	1.686.401,41	-1.238.112,93	4.146.141,87
vorl. Ergebnis 2015	2.933,52	1.682.869,93	-1.237.911,42	447.892,03
vorl. Ergebnis 2016	-2.517.242,83	1.617.010,00	-1.224.037,46	-2.124.270,29
vorl. Ergebnis 2017	1.643.084,17	1.624.991,83	-1.201.519,35	2.066.556,65
Ergebnisse 2013-2017				1.518.820,79
<b>Stand 2017</b>	<b>-10.359.060,00</b>			<b>-8.226.745,20</b>

Die Jahre 2013 und 2016 weisen einen Jahresüberschuss aus, die Jahre 2014, 2015 und 2017 dagegen einen Fehlbetrag. Im dargestellten Zeitraum ergibt sich insgesamt ein Fehlbetrag von ca. 1,5 Mio. €. Bei Abschluss aller Buchungen wird sich jedoch erst ein genaues Bild vermitteln lassen. Die Abschlüsse der Ergebnisrechnung werden der Bilanz als Rückstellung oder Fehlbetrag zugeführt. Somit mehrten oder mindern sie das Eigenkapital.

## 8. Entwicklung der Liquidität

Im investiven Bereich stellen sich die Jahresabschlüsse wie folgt dar.

	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>Saldo</b>
Investitionstätigkeiten 2013	1.709.613,05	1.099.209,76	610.403,29
Investitionstätigkeiten 2014	1.178.214,93	1.663.852,81	-485.637,88
Investitionstätigkeiten 2015	1.756.002,42	1.745.546,03	10.456,39
Investitionstätigkeiten 2016	1.186.386,51	1.913.548,51	-727.162,00
Investitionstätigkeiten 2017	1.308.296,43	1.114.574,50	193.721,93
Gesamt			-398.218,27

Aus der Eröffnungsbilanz heraus lassen sich vorläufige Zahlen ableiten. Danach weist die Stadt ein Sachanlagevermögen von ca. 54,0 Mio. € aus. Das setzt sich zusammen aus Grundstücksflächen (z.B. Acker, Wald, Grünflächen), Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) und beweglichen Anlagen (Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen). Das Anlagevermögen wurde finanziert mit ca. 24,0 Mio. €. Diese setzen sich zusammen aus Fördermitteln, Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen und den Investitionspauschalen. Dazu kommen noch Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von ca. 16,0 Mio. €, dem Kassenkredit von 7,4 Mio. € und offenen Kreisumlagen von 1,7 Mio. €. Die Differenz wurde aus den laufenden Mitteln ausgeglichen.

Nach derzeitigem Stand hat sich das Anlagevermögen bis Ende 2017 auf ca. 61,0 Mio. € erhöht. Um dem Werteverzehr durch die Abschreibungen vorzubeugen, war es notwendig auch in weniger „guten“ Jahren zu investieren, um zumindest die Höhe der Abschreibungen von ca. 1,6 Mio. € zu erwirtschaften. Dies ist in den Jahren 2013 bis 2017 überwiegend auch gelungen. Das heißt, wenn keine Investitionen durchgeführt worden wären, hätte die Stadt von der Substanz gelebt. Die Abschreibungen hätten jedoch das Anlagevermögen „verzehrt“ und es wäre dann Aufgabe der nachfolgenden Generation, umfassend in das Anlagevermögen zu investieren, weil die vorhergehende Generation dies versäumt hat, den Fokus anders gelegt hat. Ziel sollte sein, weiterhin in Anlagevermögen zu investieren, um dem Werteverzehr vorzubeugen, denn der Bedarf an Investitionen ist immer noch in Größenordnungen vorhanden, bei gleichzeitigem Abbau der Schulden.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten betragen zu Jahresbeginn 2018 knapp 7,9 Mio. €. Von 2010 bis 2016 nahm die Stadt am Teilentschuldungsprogramm STARK II teil. Das bewirkte eine Entschuldung mit einem Volumen von ca. 3,3 Mio. €. Die verbleibenden Kredite wurden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt umgeschuldet. Damit verbunden ist ein Tilgungszeitraum von max. 10 Jahren, bei einer Verzinsung von ca. 2 %. Eine Neuverschuldung, d.h. eine zusätzliche Kreditaufnahme während des 10jährigen Zeitraums war grundsätzlich nicht vorgesehen, da das Ziel von STARK II die Entschuldung der Kommunen ist. Das hatte jedoch zur Folge, dass bei Liquiditätsengpässen das Kreditvolumen der Kassenkredite anstieg, da ja die Neuaufnahme von Krediten durch STARK II nicht möglich war. Die Stadt Osterwieck bildet hier kein Einzelfall und somit wurden die Bedingungen für STARK II insoweit durch das Land gelockert, dass die Aufnahme von langfristigen Darlehen für Investitionsmaßnahmen im bestimmten Rahmen wieder möglich war.

Seit Bildung der Einheitsgemeinde zum 01.01.2010 hat sich das Kassenkreditvolumen von 7,4 Mio. € im Jahr 2012 auf 13 Mio. € in 2017 erhöht, d.h. fast verdoppelt. Die letzte Erhöhung erfolgt in 2017 von 12 Mio. € auf 13 Mio. €. Die Erhöhungen wurden notwendig, um den Zahlungsverpflichtungen Folge zu leisten. Die Mittel wurden auch investiv eingesetzt, aber in erster Linie, um den Steuerschwankungen und den damit verbundenen Unterschieden in den Schlüsselzuweisungen auszugleichen.

Die Entwicklung bis 2017 zeigt, dass die Finanzsituation der Stadt in eine Schieflage geraten ist. Auf der einen Seite wurden die Investitionskredite abgebaut, auf der anderen Seite stiegen jedoch die Kassenkredite an, da zwischenzeitlich durch STARK II keine anderen Möglichkeiten gegeben waren. Das hat zur Folge, dass immer noch die Investitionskredite getilgt werden und durch die Bindung an STARK II jährlich bei ca. 1,0 Mio. € liegen, aber der Kassenkredit lediglich verzinst wird. Bei der derzeitigen noch günstigen Niedrigzinsphase macht es Sinn, Teile des Kassenkredites in langfristige Darlehen umzuwandeln und zu tilgen bzw. Rückstellungen für die Tilgungen zu bilden. Durch die ausgeglichene Haushaltslage für 2019 und in den Folgejahren sollte die Stadt dazu in der Lage sein.

Neben den genannten Verbindlichkeiten bestehen gegenüber dem Landkreis Verbindlichkeiten aus offenen Kreisumlagen in Höhe von 5,128 Mio. €. Auch diese Mittel wurden zur Schließung von Liquiditätslücken eingesetzt. Seit September 2017 besteht ein Antrag auf Liquiditätshilfe über diese Summe beim Ministerium der Finanzen, da die Stadt nicht in der Lage sein wird, über die aktuellen Kreisumlagezahlungen hinausgehende Raten zu bedienen. Es gab dazu ein Gespräch im Ministerium, in dem die Situation geschildert wurde und Möglichkeiten der Unterstützung durch das Land aufgezeigt wurden. Ein erster Schritt war die Darstellung des Haushaltsausgleiches im Finanzzeitraum bis 2022. Dieser zeigt, dass die Stadt an ihren Konsolidierungsbemühungen festhält, was durch das Ministerium positiv bewertet wurde. Es wurden weitere Gespräche verabredet und Schritte vereinbart, die die Stadt nunmehr umsetzen muss und dem Land die Kooperationsbereitschaft zeigt, so dass Hilfe bei der Zahlung der Verbindlichkeiten zu erwarten ist. Eine konkrete Vereinbarung ist dann der nächste Schritt.

Rückständige Kreisumlagen im Überblick		
Rate vom	je Rate	Betrag
06-09/2014	301.934,00	1.207.736,00
12/2014	301.934,00	301.934,00
02-06/2015	351.941,00	1.759.705,00
07/2015	359.291,00	359.291,00
10/2015	352.991,00	352.991,00
<b>Gesamt</b>		<b>3.981.657,00</b>
04/2017	371.475,00	371.475,00
05-06/2017	387.489,00	774.978,00
		<b>1.146.453,00</b>
<b>Rückstände aktuell</b>		<b>5.128.110,00</b>

Die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen ist nachstehend dargestellt. Die Planzahlen für den Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuer orientieren sich zeitversetzt an den Zahlungen des Vorjahres. Die Schlüsselzuweisungen wurden mit der Planzahl für 2018 für die Folgejahre eingestellt, da sich die Steuerkraftmesszahl nicht wesentlich ändert. Sie könnte ab 2019 etwas höher ausfallen, da die Hebesätze ab 2017 geändert wurden. Entsprechend ändert sich die Gewerbesteuerumlage (diese wird auf die jährliche Gewerbesteuer gezahlt, nicht zeitversetzt) und die Kreisumlage. Sämtliche Zahlen wurden vorsichtig geplant und orientieren sich an zum jetzigen Zeitpunkt bekannte Größen. Dazu muss auch erwähnt werden, dass ab 2020 (da der Gebietsänderungsvertrag zum Jahresende 2019 ausläuft) die Möglichkeit der Steueranhebung bei den Realsteuern auf die Hebesätze von 2014 eingearbeitet wurde. Diese Forderung wurde auch im Gespräch mit dem Ministerium klar formuliert. Ein Grundsatzbeschluss zur Anhebung der Steuerhebesätze ab 2020 wird als Grundlage zu weiteren Gesprächen erwartet.

Der Ein- und Auszahlungen im Finanzzeitraum bis 2022 stellen sich wie folgt dar:

Einzahlungen:

	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A	385.000,00	385.000,00	465.000,00	465.000,00	465.000,00
Grundsteuer B	1.012.000,00	1.012.000,00	1.056.000,00	1.056.000,00	1.056.000,00
Gewerbesteuer	2.250.000,00	2.450.000,00	2.650.000,00	2.650.000,00	2.650.000,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.806.500,00	3.563.000,00	3.725.000,00	3.941.000,00	4.156.000,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	261.300,00	457.000,00	469.000,00	478.000,00	488.000,00
Vergnügungssteuer	4.800,00	4.800,00	4.800,00	4.800,00	4.800,00
Hundesteuer	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00
Zweitwohnungssteuer	39.700,00	39.700,00	39.700,00	39.700,00	39.700,00
Schlüsselzuweisung	1.859.800,00	2.400.000,00	2.400.000,00	2.400.000,00	1.400.000,00
Auftragskostenpauschale	761.200,00	761.200,00	761.200,00	761.200,00	761.200,00
Zuweisungen für Kita	2.228.700,00	2.228.700,00	2.228.700,00	2.228.700,00	2.228.700,00

Auszahlungen:

Zuweisungen an UHV,TAZV	-232.500,00	-232.500,00	-232.500,00	-232.500,00	-232.500,00
Gewerbesteuerumlage	-250.000,00	-250.000,00	-300.000,00	-300.000,00	-300.000,00
Kreisumlage	-2.920.000,00	-3.271.800,00	-3.500.000,00	-3.700.000,00	-3.700.000,00
Personalkosten	-6.950.300,00	-7.178.400,00	-7.291.600,00	-7.358.000,00	-7.453.200,00

Der Finanzzeitraum bis 2022 lässt einen Haushaltsausgleich erkennen, der unterschiedlich stark ausfällt. Dabei spielt die Höhe der Schlüsselzuweisung eine nicht unerhebliche Rolle. Durch die Vorgaben des FAG wird sich das ab 2022 abzeichnen, da die Steuererhöhung ab 2020 dann zu Buche schlägt. Je höher die eigene Steuerkraft, desto geringer der Ausgleich des Landes. Die Berechnung der Kreisumlage beruht je zur Hälfte auf der Steuerkraftmesszahl und den Zuweisungen aus dem Bezugsjahr. Es ist jedoch klar zu erkennen, dass die eigene Steuerkraft für die Auszahlungen des Finanzplans nicht ausreichen wird. Ohne die Finanzhilfen des Landes in Form von Schlüsselzuweisungen wird der Haushaltsausgleich nicht darstellbar sein.